



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.115/16-Pr/7/96

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betreff:
Kabel-Rundfunkgesetz,
Entwurf,
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	77-GE/19-96
Datum:	23. OKT. 1996
Verteilt	21.10.96

✓ *✓* *✓*
Dr. Christ

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum
vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst mit Zl. 600.430/7-V/4/96
vom 12.9.1996 ausgesendeten Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes
zur do. gefälligen Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Wien, am 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Christ



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.115/16-Pr/7/96

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Gabler/5435

An das
 Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
 Ballhauspl. 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:
 Kabel-Rundfunkgesetz,
 Entwurf,
 Stellungnahme

Zum mit do. Zl. 600.430/7-V/4/96 vom 12.9.1996 übermittelten
 Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes wird seitens des
 Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende
 Stellungnahme abgegeben:

Zu § 30:

Die in dieser Bestimmung für Kabel-Rundfunkveranstalter
 festgelegte Verpflichtung, für bestimmte Aufrufe und Meldungen
 kostenlos Sendezeit zur Verfügung zu stellen, bedarf insoferne
 einer Ergänzung als auch die Verpflichtung, daß im Krisen- oder
 Katastrophenfall mit diesem in Zusammenhang stehende
 Rechtsvorschriften durch unveränderte Wiedergabe während der
 Sendezeit verbindlich kundzumachen sind, normiert werden müßte.

Kundmachungen von Verordnungen (u.a.) im Rundfunk sind in einigen
 in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche
 Angelegenheiten fallenden Gesetzen (Energieleistungsgesetz 1982,
 Versorgungssicherungsgesetz 1992, Preisgesetz 1992) vorgesehen.

Im übrigen sollte auch hinsichtlich der im § 30 des Entwurfs
 geregelten Aufrufe und anderen wichtigen Meldungen in

- 2 -

**Krisen- und Katastrophenfällen die Verpflichtung zu deren
unveränderter Wiedergabe festgelegt werden.**

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des
Nationalrates übermittelt.

Wien, am 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

